Lehrmeisterverband Automation

STATUTEN

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Unter dem Name "Lehrmeisterverband Automation" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 - 79 ZGB mit Sitz beim jeweiligen Präsidenten.

II. ZWECK

Art. 2 Der Lehrmeisterverband setzt sich für eine zeitgemässe Ausbildung der Automatiker und Automatikmonteur Lernenden ein. Er unterstützt und fördert Innovationen und koordiniert die Förderung von Talenten in diesen Berufsfeldern. Für diese zwei Berufe vertritt er die Interessen der Mitglieder in allen Belangen der Berufsbildung.

Im Weiteren wird die Zusammenarbeit in Berufsbildungsfragen mit interessierten Berufsverbänden, den Berufsbildungsämtern und den gewerblichen Berufsschulen angestrebt.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliederkategorien des «Lehrmeisterverband Automation» sind:
a) Aktivmitglieder
b) Partnermitglieder
c) Ehrenmitglieder

Art. 4 Aktivmitglieder können Lehrbetriebe aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein sein, welche die Bewilligung haben, Automatiker und / oder Automatikmonteur-Lernende auszubilden.

Art. 5 Partnermitglieder sind Unternehmen, Institutionen oder Einzelpersonen, die eng mit der Ausbildung im Bereich Automation verbunden sind. Sie können die Mitgliedschaft beantragen.

Art. 6 Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich um den Verband besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch die Hauptversammlung.

Art. 7 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Art. 8 Durch den Beitritt verpflichtet sich das Mitglied, die Vorschriften der Statuten zu beachten, den Verband in seinen Aufgaben zu unterstützen und die Verbandsbeiträge zu entrichten.

Art. 9 Der Austritt aus dem Verband ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand bis spätestens 3 Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

Art. 10 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen und Bestrebungen des Verbandes schwerwiegend zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt mit Beschluss der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 11 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder besitzen keinen Anspruch am Verbandsvermögen.

IV. ORGANE

Art. 12 Die Organe des Verbandes sind

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

1. Hauptversammlung

Art. 13 Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann von sich aus oder wenn 1/5 aller Verbands-Mitglieder dies verlangt, ausserordentliche Hauptversammlungen einberufen.

Art. 14 Anträge zu Handen der Hauptversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 15 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefällt.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Für Abstimmung über Statuten-Revisionen ist die Zustimmung der Hälfte aller oder 2/3 der Anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Traktandum hierzu muss den Mitgliedern mit der Einladung zugestellt werden.

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt.

Art. 16 Der Hauptversammlung obliegen:

a) Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten und der Kommission

b) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages

c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

d) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren

e) Änderung oder Ergänzung der Statuten

f) Ausschluss von Mitgliedern

g) Beschlüsse über Anträge von Mitgliedern

h) Auflösung des Verbandes

2. Vorstand

Art. 17 Der Vorstand besteht aus 5 - 9 Mitgliedern, nämlich:
Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzer

Wenn möglich sollen die Regionen und die Fachkommissionen im Vorstand angemessen vertreten sein.

Der Präsident wird durch die Hauptversammlung gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden ebenfalls durch die Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, nach Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar.

Art. 18 Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Insbesondere setzt sich der Vorstand für die Förderung von Talenten ein.

Art. 19 Das Präsidium oder durch den Vorstand bestimmte Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führt der Präsident. Im Verhinderungsfall der Vizepräsident mit dem Aktuar oder dem Kassier.

3. Rechnungsrevisoren

Art. 20 Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von 3 Jahren, nach deren Ablauf sind sie wieder wählbar.

Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten an der Hauptversammlung schriftlichen Bericht.

V. FINANZEN

Art. 21 Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

a) Mitgliederbeiträgen

b) Vermögenserträgen und übrige Einnahmen

Art. 22 Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Haftung der Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 24 Zur Auflösung des Verbandes bedarf es der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder an einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung.

Bei Auflösung des Verbands fällt das Verbandsvermögen einer Nachfolgerorganisation oder einer in der Lernendenausbildung tätigen Organisation zu.

Art. 25 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Verein (Art. 60 bis 79).

Art. 26 Die Änderung der Statuten tritt mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 18. Februar 2026 in Kraft.

St.Gallen, 18. Februar 2026

Der Präsident:

Pascal Känzig

Der Aktuar:

Rolf Huwyler